

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

6-3935/19-KT

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Kreistag

16.09.2019

Einreicher: Herr Abg. Carsten Preuß, Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Teltow-Fläming

Betr.: Verkehrszeichen Johnepark in Zossen

Sachverhalt:

Der Johnepark in Zossen war über 20 Jahre ein verkehrsberuhigter Bereich bzw. eine Spielstraße (Verkehrszeichen VZ 325). Die Stadtverwaltung Zossen will nach eigenem Bekunden die Parkplatzsituation im Johnepark neu ordnen. Nach Angaben aus dem Rathaus hatte es zahlreiche Beschwerden über Wild- und Falschparker gegeben.

Aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung nunmehr das Verkehrszeichen VZ 325 ohne die Einwohner vorab darüber zu informieren entfernt. Neue Verkehrszeichen wurden nicht aufgestellt.

Seit 2008 ist die Stadt Zossen in ihrem Gebiet Straßenverkehrsbehörde und u.a. für die Vorschriften der StVO über das Parken und Halten zuständig. Die Stadtverwaltung behauptet, dass für das Verkehrszeichen VZ 325 keine verkehrsrechtliche Anordnung existierte. Nach der Entfernung des Verkehrszeichens VZ 325 ist die Verkehrssituation im Johnepark aus Sicht vieler Einwohner gefährlicher geworden.

Insofern ergeben sich folgende Fragen an die Kreisverwaltung:

1. Das Verkehrszeichen VZ 325 (verkehrsberuhigter Bereich bzw. Spielstraße) im Johnepark wurde bereits vor über 20 Jahren aufgestellt. Seinerzeit war die Kreisverwaltung Teltow-Fläming zuständige Behörde. Hat die Kreisverwaltung seinerzeit das Schild auf Basis einer verkehrsrechtlichen Anordnung aufstellen lassen?
2. Wenn nein, welche Wirkung entfaltet ein Verkehrszeichen, das ohne verkehrsrechtliche Anordnung aufgestellt wurde?
3. Für die Feststellung der Bürgermeisterin, dass es wohl keine verkehrsrechtliche Anordnung gab, hätte die Bürgermeisterin beim Landkreis nachfragen bzw. recherchieren müssen. Hat die Stadtverwaltung Zossen beim Landkreis nachgefragt oder recherchiert, ob es seinerzeit eine verkehrsrechtliche Anordnung gab?

4. Für welche Straßen und Plätze (Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) ist die Stadt Zossen seit 2008 als Straßenverkehrsbehörde zuständig?
5. Für welche Angelegenheiten ist die Stadt Zossen als Straßenverkehrsbehörde konkret zuständig?
6. Darf die Stadt Zossen auf Basis dieser Zuständigkeit auch das Verkehrszeichen VZ 325 (verkehrsberuhigter Bereich) mit verkehrsrechtlichen Anordnung aufstellen und entfernen?
7. Darf die Stadt Zossen auf Basis dieser Zuständigkeit auch Fußgängerübergänge festlegen und mit „Zebrastrifen“ markieren sowie Tempo-30-Zonen ausweisen?
8. Welche allgemeinen oder konkreten Umstände müssen vorliegen bzw. bei welcher Verkehrssituation kann ein Verkehrszeichen VZ 325 (verkehrsberuhigter Bereich) mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung aufgestellt werden?

Luckenwalde, 6. August 2019

Carsten Preuß